Antrag auf Erteilung der Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960
für Betriebe und selbstständig Tätige mit Betriebsstandort im Gebiet 1 („Altstadt“)

An die
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

Antragssteller:
**Pflichtfelder*

Firma/ Familienname*:	
Vorname*:	
Straße/Nr.*:	
PLZ/Ort*:	
E-Mail:	
Tel. Nr.	

1. Angaben zum Antrag gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960

Neuantrag: ☐ **ja** ☐ **nein**

Für welchen Zeitraum wird die Parkkarte benötigt: ☐ **1 Jahr** ☐ **2 Jahre** (**höchstmöglicher Zeitraum**)

2. Angaben zum mehrspurigen Kraftfahrzeug

Behördliches Kennzeichen des/der Kraftfahrzeuge/s bis höchstens 3,5 t Gesamtgewicht:	

☐ **Der Antragsteller ist Zulassungsbesitzerin/Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ.**

☐ **Der Antragsteller ist dauernd ausschließlicher Nutzer eines KFZ (Leasingvertrag oder Mieter) – min. 4 Monate notwendig.**

Der Antragsteller verfügt über

☐ **einen privaten Parkplatz in der Nähe seines Betriebsstandortes.**

☐ **keinen privaten Parkplatz in der Nähe seines Betriebsstandortes.**

Im Bereich seines Betriebsstandortes sind private Parkplätze erhältlich (zu mieten, zu kaufen):

☐ **ja** ☐ **nein**

3. Persönliche Angaben

☐ **Betriebsstandort im Gebiet 1 „Altstadt“ (Gebietsverordnung vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2).**

☐ **Die betriebliche Tätigkeit würde ohne die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung erheblich erschwert werden oder wäre unmöglich, weil**

4. Notwendige Anlagen

- Nachweis des Betriebsstandortes im Gebiet 1 („Altstadt“), z.B. Firmenbuchauszug oder Gewerbeschein
- Kopie Zulassungsschein/e für das/die Kraftfahrzeug/e (PKW)
- *Nur notwendig bei Leasing oder Miete des KFZ*: Kopie Leasingvertrag oder Mietvertrag

☐ Ich wünsche die Zustellung des Bewilligungsbescheides und der Parkkarte per Post an die von mir in diesem Antrag bekanntgegebene Adresse.

☐ Ich wünsche die Bekanntgabe per E-Mail oder per Telefon, dass der Bewilligungsbescheid und die Parkkarte während der Parteienverkehrszeiten im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Abholung bereit liegen.

Die/der Antragstellerin/Antragsteller bestätigt rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum Unterschrift

Nur bei persönlicher Übernahme <u>durch die ausstellende Behörde</u> auszufüllen:

Der Bewilligungsbescheid sowie die dazugehörende Parkkarte wurden

dem Antragsteller/der Antragstellerin:	
am:	**um:**

im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg übergeben.

Datum und Unterschrift des Übernehmers

Datum und Unterschrift des Übergebers

Merkblatt für die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960 für Betriebe und selbstständig Tätige mit Betriebsstandort im Gebiet 1 („Altstadt“)

Rechtsgrundlage:

- Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2
- § 43 Abs. 2a Z 2 iVm. § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Eine Bewilligung kann für die in der Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller

- in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet seinen Betriebsstandort hat und
- die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt und
- Zulassungsbesitzer oder dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeugs ist, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten hat oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

Verfahrensablauf:

Die Erteilung der Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960 ist von dem Unternehmen/der Person, das/die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, bei der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zu beantragen.

Die Antragstellung kann mittels Formulars – persönlich oder per Post an das Rathaus der Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg oder elektronisch an gde@bad-radkersburg.gv.at erfolgen.

Der Antrag muss **mindestens zwei Wochen** vor dem geplanten Beginn der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung bei der Stadtgemeinde Bad Radkersburg einlangen, damit eine ausreichende Zeit für Bescheiderstellung verbleibt und ein nahtloser Übergang der auslaufenden und der neu ausgestellten Ausnahmegenehmigung gewährleistet werden kann.

Um Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist auch nach Auslaufen der bisherigen Ausnahmegenehmigung unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen immer neu anzusuchen und wird das Vorliegen der Voraussetzungen vor Erteilung der Bewilligung neu geprüft.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung:

- Das Ansuchen muss vollständig sein.
- Der Antragsteller muss in dem gemäß der Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2 umschriebenen Gebiet seinen Betriebsstandort haben.
- Der Antragsteller muss nachweisen, dass seine Tätigkeit ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.
- Der Antragsteller muss Zulassungsbesitzer oder dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeugs sein, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten hat oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benutzt.

Bewilligung:

Nach Einlangen des Antrages wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Zugrundlegen der dafür Maßgeblichen Judikatur geprüft. Die Bewilligung erfolgt **mittels Bescheides**. Als Hilfsmittel zur Kontrolle durch die Parkraumüberwachung erhält der Bewilligungsinhaber gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides eine **Parkkarte**. Diese Parkkarte ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite derselben durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jedenfalls die Vorderseite der Parkkarte gut sichtbar sein muss.

Der Bewilligungsbescheid und die Parkkarte werden Ihnen entweder per Post zugestellt oder liegen – sofern von Ihnen gewünscht – im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Abholung während der Parteienverkehrszeiten auf (Sie werden von der Abholbereitschaft per E-Mail oder Telefon verständigt).

Die erteilte Ausnahmegenehmigung gilt für die Dauer ihrer Gültigkeit für das zeitlich unbeschränkte Parken in der Kurzparkzone 1 (Blaue Zone) mit Ausnahme der Begegnungszone in der Altstadt und der „Neubaustraße“, sowie in der Kurzparkzone 2 (Grüne Zone) „Parkplatz Stadtgraben“ und „Parkplatz Hasenheide“.

Unwahre Angaben im Antrag führen zum Widerruf der Ausnahmebewilligung. Weiters darf die ausgestellte Parkkarte nur im Original verwendet werden und dürfen ungültige und abgelaufene Parkberechtigungen nicht weiterverwendet werden.

Erforderliche Unterlagen:

Um die Bewilligungsvoraussetzungen prüfen zu können, werden folgende Unterlagen als Beilage zum Antrag benötigt:

- Nachweis des Betriebsstandortes im Gebiet 1 („Altstadt“), z.B. Firmenbuchauszug, Gewerbeschein
- Kopie Zulassungsschein/e für das/die Kraftfahrzeug/e (PKW)
- Nur notwendig bei Leasing oder Miete des KFZ: Kopie Leasingvertrag oder Mietvertrag

Kosten:

Bundesgebühren:

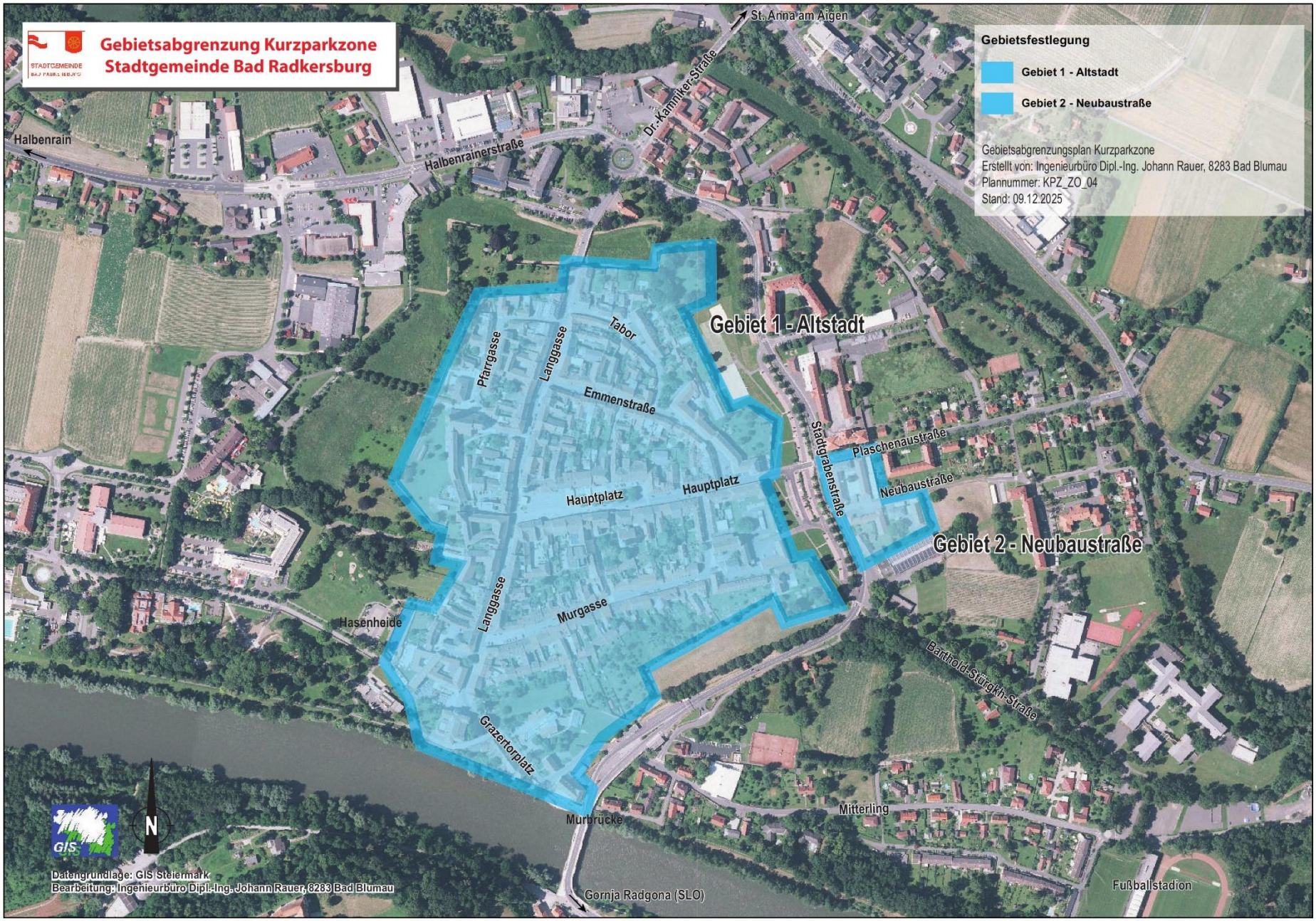
Ansuchen gem. §14 GebG 1957	TP 6	€ 21,00
Für jede weitere Beilage gem. § 14 GebG 1957	TP 5	€ 6,00 (max. € 36,00)

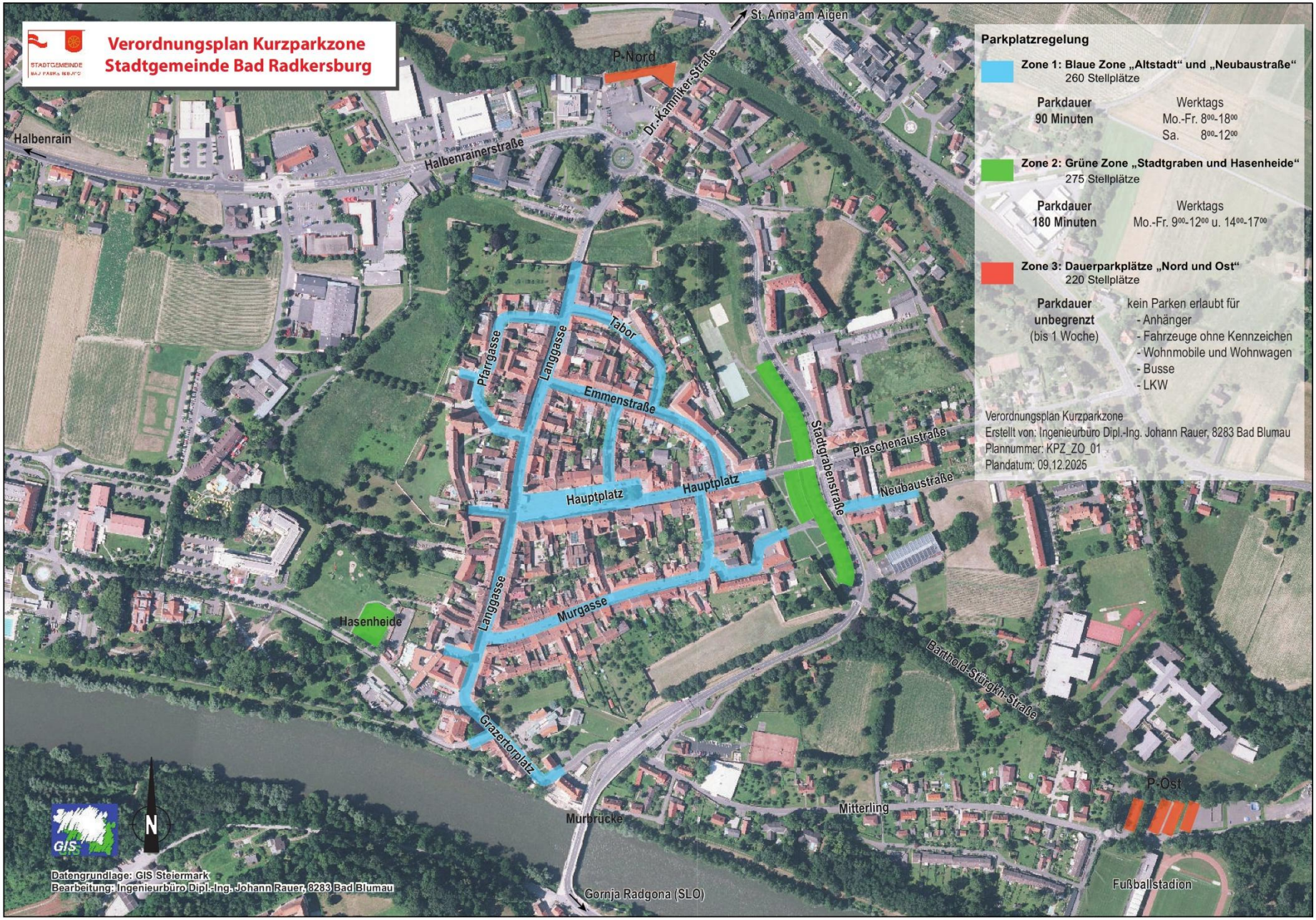
Verwaltungsabgabe für eine Ausnahmegenehmigung:

Genehmigungen von Ausnahmen von Beschränkungen
für das Halten und Parken für mehrmalige Straßenbenützung
(§ 1 LGVAG 1968, iVm. BT IV TP 44 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012) € 54,00

Die Gebühren sind nach Erhalt der Bewilligung zu bezahlen.

Für weitere Fragen zum Thema „Ausnahmegenehmigungen“ gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960 stehen Ihnen gerne die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Verfügung.


Gebietsabgrenzung Kurzparkzone
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Gebietsfestlegung
Gebiet 1 - Altstadt
Gebiet 2 - Neubaustraße
Gebietsabgrenzungsplan Kurzparkzone
Erstellt von: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, 8283 Bad Blumau
Plannummer: KPZ_ZO_04
Stand: 09.12.2025
Gebiet 1 - Altstadt
Gebiet 2 - Neubaustraße
St. Anna am Aigen
Dr.-Kamniker-Straße
Halbenrain
Halbenrainerstraße
Pfarrgasse
Langgasse
Tabor
Emmenstraße
Hauptplatz
Hauptplatz
Stadtgrabenstraße
Plaschenaustraße
Neubaustraße
Hasenheide
Langgasse
Murgasse
Barthold-Stürgkh-Straße
Grazertorplatz
Murbrücke
Mitterling
Gornja Radgona (SLO)
Fußballstadion
N
GIS
Datengrundlage: GIS Steiermark
Bearbeitung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, 8283 Bad Blumau


Verordnungsplan Kurzparkzone
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
STADTGEMEINDE
BAD RADKERSBURG
St. Anna am Aigen
P-Nord
Dr.-Kamniker-Straße
Halbenrain
Halbenrainerstraße
Pfarrgasse
Langgasse
Tabor
Emmenstraße
Stadtgrabenstraße
Plaschenaustraße
Neubaustraße
Hauptplatz
Hauptplatz
Langgasse
Murgasse
Hasenheide
Grazertorplatz
Murbrücke
Gornja Radgona (SLO)
Mitterling
Bartholdi-Stürgkh-Straße
P-Ost
Fußballstadion
N
GIS
Datengrundlage: GIS Steiermark
Bearbeitung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, 8283 Bad Blumau
Parkplatzregelung
Zone 1: Blaue Zone „Altstadt“ und „Neubaustraße“
260 Stellplätze
Parkdauer
90 Minuten
Werktags
Mo.-Fr. 8⁰⁰-18⁰⁰
Sa. 8⁰⁰-12⁰⁰
Zone 2: Grüne Zone „Stadtgraben und Hasenheide“
275 Stellplätze
Parkdauer
180 Minuten
Werktags
Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ u. 14⁰⁰-17⁰⁰
Zone 3: Dauerparkplätze „Nord und Ost“
220 Stellplätze
Parkdauer
unbegrenzt
(bis 1 Woche)
kein Parken erlaubt für
- Anhänger
- Fahrzeuge ohne Kennzeichen
- Wohnmobile und Wohnwagen
- Busse
- LKW
Verordnungsplan Kurzparkzone
Erstellt von: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, 8283 Bad Blumau
Plannummer: KPZ_ZO_01
Plandatum: 09.12.2025